

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 1973
über den Beratenden Ausschuß für Hopfen
(73/426/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß der Kommission vom 20. Juli 1972 ⁽¹⁾ wurde ein Beratender Ausschuß für Hopfen eingesetzt.

Nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft erschien eine Änderung der Regelung betreffend Mitgliederzahl und Verteilung der Sitze im Ausschuß erforderlich.

Außerdem muß der Wortlaut des oben genannten Beschlusses, wenn auch nur in einigen Punkten von untergeordneter Bedeutung, geändert werden. Im Bemühen um Klarheit wird eine vollständige Umarbeitung des Wortlauts vorgenommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Wortlaut des Beschlusses vom 20. Juli 1972 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Hopfen wird durch den nachfolgenden Beschluß ersetzt:

„*Artikel 1*

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Hopfen eingesetzt, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern folgender Wirtschaftsgruppen: landwirtschaftliche Erzeuger, landwirtschaftliche Genossenschaften, Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, Agrarhandel, Arbeitnehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft sowie Verbraucher.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die mit der Durchführung der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnungen zu treffen hat.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

(3) Zu Fragen hinsichtlich der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 ⁽²⁾ vorgesehenen Maßnahmen kann die Kommission unter den in Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen nur die Vertreter der Hopfenerzeuger, des Hopfenhandels und des Braugewerbes anhören.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:

- zehn auf die Hopfenerzeuger,
- fünf auf die Genossenschaften der Hopfenerzeuger,
- vier auf das Braugewerbe,
- fünf auf den Hopfenhandel einschließlich der Folgeerzeugnisse herstellenden weiterverarbeitenden Industrie,
- drei auf die Arbeitnehmer aus der Landwirtschaft,
- drei auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufsverbände ernannt, die für die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführ-

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 13.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971.

ten, mit der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen am repräsentativsten sind; die Vertreter der Verbraucher werden jedoch auf Vorschlag des Beratenden Ausschusses der Verbraucher ernannt.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Stellen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Mandatszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, falls die Stelle, die seine Kandidatur vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das Ausschußmitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Im Rahmen des Ausschusses wird eine paritätische Gruppe eingesetzt, die aus sechs Vertretern der Erzeuger und sechs Vertretern der Industrie und des Handels besteht, die von der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände unter den gleichen Voraussetzungen ernannt werden, wie sie Artikel 4 vorsieht.

Die Mitglieder der paritätischen Gruppe brauchen nicht Mitglieder des Ausschusses zu sein.

(2) Die Sitze der paritätischen Gruppe verteilen sich wie folgt:

- a) sechs auf die Hopfenerzeuger,
- b) drei auf das Braugewerbe und drei auf den Hopfenhandel.

(3) Falls ein Mitglied der paritätischen Gruppe an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, und nur in diesem Fall, kann es sich vertreten lassen. Der Berufsverband, dem das fernbleibende Mitglied angehört, schlägt gegebenenfalls dem Vorsitzenden einen Stellvertreter vor.

(4) Der Vorsitzende der paritätischen Gruppe kann, insbesondere auf Antrag einer der in der paritätischen Gruppe vertretenen Parteien, der Kommission emp-

fehlen, die paritätische Gruppe zu einer der in Artikel 2 Absatz 3 erwähnten Fragen zu hören, zu der sie noch nicht gehört worden ist.

Artikel 6

(1) Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

(2) Die paritätische Gruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen in der paritätischen Gruppe vertretenen Partei angehören. Sie werden abwechselnd aus dem Kreis der beiden vertretenen Parteien gewählt.

Artikel 7

(1) Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter dieser Wirtschaftsgruppe zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders kompetent ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses hinzuziehen.

(2) Der Vorsitzende der paritätischen Gruppe kann jede Person, die für eine auf der Tagesordnung der Gruppe stehende Frage besonders kompetent ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten dieser Gruppe hinzuziehen.

(3) Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen des Ausschusses und der paritätischen Gruppe nur für die Dauer der Behandlung der Frage teil, die zu ihrer Teilnahme Anlaß gegeben hat.

Artikel 8

Der Ausschuß und die paritätische Gruppe können aus Gründen der Arbeitserleichterung Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 9

(1) Der Ausschuß und die paritätische Gruppe treten nach Einberufung durch die Kommission an de-

ren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Präsidiums, der paritätischen Gruppe und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Präsidiums, der paritätischen Gruppe und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 10

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigelegt.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder den Verwaltungsausschüssen auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 11

Der Vorsitzende der paritätischen Gruppe unterrichtet den Ausschuß über die Arbeiten dieser Gruppe.

Artikel 12

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses und der paritätischen Gruppe sowie die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Stellvertreter Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß, in der paritätischen Gruppe oder den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und der paritätischen Gruppe, die oben genannten Stellvertreter und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 31. Oktober 1973 in Kraft.

Brüssel, den 31. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI